

Fachbeiträge Oktober 2024

Neue MwSt. Bestimmung beim Ort der Dienstleistung ab 1. Jan 2025

Bei Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlichen Leistungen, setzt das Tätigkeitsortsprinzip voraus, dass die Leistungen unmittelbar gegenüber **vor Ort physisch anwesenden Personen** erbracht werden. Bei **«Onlineveranstaltungen»** (z.B. Unterricht) richtet sich der Leistungsort somit neu nach dem **Empfängerortsprinzip** und nicht mehr nach dem Ort, an dem die unterrichtende Person tätig ist.

Die Mindestansätze der Familienzulagen werden erhöht

Die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen werden per 1. Januar 2025 angehoben. Die **Kinderzulage** wird von 200 auf **215 Franken** pro Monat und die **Ausbildungszulage** von 250 auf **268 Franken** pro Monat erhöht.

In Kantonen, die sich an den bundesrechtlichen Mindestansätzen orientieren, führt die Anhebung der Mindestansätze der Familienzulagen automatisch zu einer Erhöhung. Derzeit richten bei den Kinderzulagen sieben Kantone (ZH, GL, SO, BL, AG, TG und TI) und bei den Ausbildungszulagen sechs Kantone (ZH, GL, SO, BL, AG und TI) die Mindestansätze nach dem Familienzulagen-Gesetz aus. In den Kantonen, die die Familienzulagen seit 2009 bereits erhöht haben oder höhere Zulagen als die bundesrechtlichen Mindestansätze ausrichten, sind andere oder keine Anpassungen zu erwarten.

Rückstellung für nicht bezogene Ferien sind steuerlich nicht abziehbar

Strittig vor Bundesgericht war, ob eine Rückstellung für **nicht vollständig bezogene Ferien** der Mitarbeitenden steuerlich anerkannt werden kann. Das Bundesgericht stellte klar, dass Rückstellungen grundsätzlich **nur für im Geschäftsjahr bestehende und unmittelbar drohende Risiken** zulässig sind. Stille Reserven durch Rückstellungen sind steuerlich nicht erlaubt. Ob die Rückstellung nach Handelsrecht zulässig ist, spielte dabei keine Rolle. Die Beschwerde der Steuerpflichtigen, der die Rückstellung steuerlich akzeptiert haben wollte, wurde abgewiesen. (*BGE 9C_192/2024 vom 3.7.2024*)

Auch IV Rentenbezüger können die Altersrente aufschieben

Der Bundesrat hat seine Befugnisse überschritten, als er IV-Rentnern den Aufschub der Altersrente verweigerte. Das Bundesgericht hat entschieden, dass IV-Rentner die Altersrente aufschieben können. (Quelle: BGE 9C_705/2023)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.